



- In den vergangenen 15 Jahren haben sich die fachlichen Anforderungen an Institutionen erheblich weiter entwickelt. In der bestehenden HEV sind konzeptionelle Standards (z. B. Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen) oder qualitative Vorgaben (z. B. Fachpersonalquoten) gar nicht oder nur ungenügend rechtlich verankert
- Bei aufsichtsrechtlichen Verfahren werden vermehrt die rechtlichen Lücken der heutigen HEV deutlich (z. B. Anforderungen an die Leitung, finanzielle Solidität von Institutionen)
- Die heutige HEV beschränkt sich auf die Bewilligung und Aufsicht von Heimen (Wohnheime und Private Haushalte).

Im Bereich der Alters- und Pflegeheime wurde mit der Umsetzung der Heimverordnung im Jahr 2004 eine Erhöhung der Individualfläche pro Person angekündigt. Die heute in der HEV festgeschriebenen 10 m<sup>2</sup> werden in Fachkreisen klar als zu niedrig angesehen. Der Kanton Bern weist im Vergleich mit anderen Kantonen der Deutschschweiz den niedrigsten Wert bei der vorgegebenen Individualfläche auf. Seit dem Jahr 2006 werden Neubauten und zusätzliche Plätze nur noch bewilligt, wenn die Individualfläche mindestens 16 m<sup>2</sup> pro Person beträgt. Bei der Einführung der Pauschale zur Finanzierung der Infrastruktur in der stationären Langzeitpflege auf das Jahr 2011 wurde als Grundlage für deren Berechnung ein Wert von 18 m<sup>2</sup> verwendet. Über 90 von total 320 Heimen haben in den letzten acht Jahren Projekte für Um- und Neubauten eingegeben. Diese sind entweder bereits erstellt oder werden in den nächsten 24 Monaten fertig gestellt. Rund ein Drittel aller Plätze erfüllen folglich ab diesem Zeitpunkt der Fertigstellung die neuen Vorgaben einer Individualfläche von mindestens 16 m<sup>2</sup>. Die Zahl der Um- und Neubauprojekten wird sich weiter erhöhen, da insbesondere bei den ehemals subventionierten Grossheimen umfangreicher Sanierungsbedarf besteht. Bisher ist keines der Heime, durch die Vorgabe einer Individualfläche 16 m<sup>2</sup>, in eine finanzielle Notlage geraten.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die angegebenen Eckwerte der derzeitigen Konzeption der GEF entsprechen und indessen noch Grundlagenarbeiten laufen. Die Vorlage ist auf dem heutigen Stand der Arbeiten insgesamt noch nicht liquid.

Zur Frage 1

Die Konsultation ist auf den Frühsommer 2014 geplant, die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2015 erfolgen.

Zur Frage 2

Die HEV macht nur bei der Individualfläche in Heimen Vorgaben. Die Angebote Wohnen mit Dienstleistungen und andere private Wohn- und Aufenthaltsformen sind davon nicht betroffen, da sie nicht bewilligungspflichtig sind.

Zur Frage 3

Damit die Nutzungsflexibilität der einzelnen Wohn- und Aufenthaltsformen erhalten bleibt, wird bewusst kein Unterschied bei der Individualfläche gemacht. Eine differenzierte Flächenvorgabe pro Angebot würde die Vorgabe einer differenzierten Kostenobergrenze pro m<sup>2</sup> für die Infrastrukturabgeltung bedingen.

Dies wäre für alle Beteiligten mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Zudem müssten die Heime dann auch differenzierte Tarife für Kurzzeit- und Daueraufenthalte verlangen.

Zur Frage 4

Ja, gerade in Zweibettzimmern muss genügend Individualfläche vorhanden sein, um den betroffenen Personen, die den Raum mit einer zweiten Person teilen, ein Minimum an Privatsphäre zu ermöglichen. Zudem sollten beide Bewohnende die Möglichkeit haben, eigene Möbel und Erinnerungsstücke mitzubringen. Es muss ausserdem genügend Zirkulations- und Transferfläche zur Verfügung stehen, da davon auszugehen ist, dass ein Teil der Menschen, die in diesen Zimmern leben, Gehhilfsmittel (Rollatoren oder Rollstühle) oder einen assistierten Transfer benötigen.

Zur Frage 5

Es ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen. Zudem ist vorgesehen, dass bei bestehenden Heimen die Individualfläche pro Person um 2 m<sup>2</sup> unterschritten werden darf.

Zur Frage 6

Nein, die Bewilligung wird für eine Maximalzahl an Plätzen ausgestellt. Diese darf grund-

sätzlich nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn es sich um Notfälle handelt und in kurzer Zeit kein Platz in einem anderen Heim gefunden werden kann. Eine Absprache mit dem Alters- und Behindertenamt ist in jedem Fall zwingend.

**Präsident.** Der Interpellant ist von der Antwort teilweise befriedigt; er gibt keine Erklärung ab.